

Orientierungssätze:

1. Eine Immatrikulationssatzung kann als Ermessenstatbestand ausgestaltet die Versagung der Immatrikulation vorsehen, wenn der Studienbewerber die Regelstudienzeit bereits um mindestens zwei Semester überschritten hat.
2. Der Begriff des „ordnungsgemäßen Studiums“ impliziert auch eine zeitliche Begrenzung der Studiendauer.
3. Zwar stellen das Recht der Immatrikulation und das eine begrenzte Kapazität voraussetzende Hochschulzulassungsrecht unterschiedliche Regelungsbereiche dar. Jedoch wird gegenüber einem Studienbewerber, dem die Hochschule in Kenntnis der bisherigen überlangen Studiendauer die Zulassung erteilt hat, ein Vertrauenstatbestand geschaffen, der einer Versagung der Immatrikulation wegen überlanger Studiendauer entgegensteht.
4. Die Versäumung eines im Zulassungsbescheid festgesetzten Immatrikulationstermins steht der Wirksamkeit der Zulassung nicht entgegen, wenn dem Studienbewerber die Immatrikulation beim ersten fristgerechten Versuch rechtswidrig versagt wurde.

Hinweis:

Hinsichtlich der Ausführungen zur Rechtmäßigkeit des Immatrikulationsversagungstatbestands wegen überlanger Studiendauer greift der Bayerische Verwaltungsgerichtshof seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2007 auf (Beschluss vom 29.11.2007 – 7 CE 07.2926).

*Großes Staats-
wappen*

7 CE 13.962

AN 2 E 12.2262

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

**** *****

***** ** **

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

***** ** **

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

vorläufiger Immatrikulation an der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg, Studiengang Humanmedizin

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 5. April 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

ohne mündliche Verhandlung am **18. Juni 2013**

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antragsgegner wird unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 5. April 2013 verpflichtet, den Antragsteller nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2012/2013 vorläufig im Studiengang Humanmedizin (klinischer Studienabschnitt, Praktisches Jahr) an der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg zu immatrikulieren.
- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller, der seit dem Sommersemester 1996 an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen im Studiengang Medizin eingeschrieben ist, bewarb sich unter dem 10. Juli 2012 bei der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) um einen Studienplatz in diesem Studiengang zum Wintersemester 2012/2013 (Studienortwechsel). Mit Bescheid vom 27. Juli 2012 ließ ihn die FAU antragsgemäß zum Studium zu, nahm die Zulassung jedoch mit Bescheid vom 14. August 2012 wieder zurück. Der Antragsteller habe nicht angegeben, dass er das Praktische Jahr bereits abgeleistet habe und zu einer Wiederholungsprüfung antreten müsse. Nach Vorlage einer Bescheinigung der Bezirksregierung Düsseldorf, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie vom 28. August 2012, wonach es prüfungsrechtlich unbeachtlich sei, in welcher Einrichtung und an welchem Ort der Antragsteller den noch zu absolvierenden Anteil des Praktischen Jahres ableiste, sofern für diesen Zeitraum eine Immatrikulation der entsprechenden Universität vorliege, ließ ihn die FAU mit Bescheid vom 8. Oktober 2012 erneut zum Praktischen Jahr im Studiengang Medizin für das Wintersemester 2012/2013 und das Sommersemester 2013 zu.

Mit Bescheid vom 20. November 2012 lehnte die FAU die Immatrikulation des Antragstellers unter Hinweis auf die erhebliche Überschreitung der Regelstudienzeit ab.

- 3 Hiergegen hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Ansbach Klage erheben lassen mit dem Antrag, die FAU zu verpflichten, ihn unter Aufhebung des Bescheids vom 20. November 2012 im Studiengang Humanmedizin einzuschreiben. Über diese Klage hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.
- 4 Den mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 eingereichten Antrag, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragsteller vorläufig in den Studiengang Humanmedizin bei der FAU einzuschreiben, hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 5. April 2013 abgelehnt. Die Entscheidung der FAU, den Antragsteller nicht zu immatrikulieren, sei aller Voraussicht nach nicht zu beanstanden. Nach der von der FAU erlassenen Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, die auf einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruhe, könne die Immatrikulation versagt werden, wenn die Regelstudienzeit um mindestens zwei Semester überschritten sei. Das sei beim Antragsteller der Fall. Die FAU habe im angefochtenen Bescheid ersichtlich eine Ermessensentscheidung getroffen. Der Antragsteller habe keine konkreten personenbezogenen Gründe geltend gemacht, die eine andere Entscheidung rechtfertigen würden. Auch aus der Zulassung zum Studiengang ergebe sich kein Anspruch auf Immatrikulation. Zulassung und Immatrikulation seien zwei grundsätzlich getrennte Verfahrensschritte und Verwaltungsakte mit unterschiedlichen Voraussetzungen. Das Zulassungsverfahren entfalte keine materielle Konzentrations- oder Bindungswirkung dahingehend, dass bei Erfüllung der Zulassungs- auch die Immatrikulationsvoraussetzungen gegeben seien. Es bestehe kein schutzwürdiges Vertrauen des Antragstellers dahingehend, dass die Hochschule den Immatrikulationsantrag nicht unter Berufung auf Gründe ablehnen dürfe, die ihr schon zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung hätten bekannt sein können.
- 5 Zur Begründung der hiergegen eingereichten Beschwerde lässt der Antragsteller im Wesentlichen vortragen, die Bestimmung der Immatrikulationssatzung, auf die die FAU ihre Versagung gestützt habe, beruhe auf keiner ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Es sei nicht gerechtfertigt, allein aufgrund einer unter Umständen geringfügigen Überschreitung der Regelstudienzeit auf ein nicht ordnungsgemäßes Studium zu schließen. Außerdem habe das Verwaltungsgericht das Vorliegen von Ermessensfehlern zu Unrecht verneint. Die FAU habe verkannt, dass sich

der Antragsteller, der sämtliche universitären Leistungen im vorklinischen und klinischen Bereich bereits erfolgreich erbracht habe, in der letzten Phase seiner ärztlichen Ausbildung befinde. Mit der Einschreibung an der FAU beabsichtige er, die Wiederholungsaufgabe für das Praktische Jahr zu erbringen, um dann den Zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung in Bayern zu wiederholen. Es liege in der Natur der Sache, dass ein solcher Studienbewerber eher die Regelstudienzeit überschritten habe als Studienbewerber, die die Einschreibung zu Beginn des klinischen Studienabschnitts beantragen würden. Die FAU müsse sich auch an ihrer Zulassungsentcheidung vom 8. Oktober 2012 messen lassen, die beim Antragsteller ein schützwürdiges Vertrauen im Hinblick auf die Immatrikulation geschaffen habe. Da die FAU ihn in Kenntnis der Anzahl der Fachsemester zum Studium zugelassen habe, sei es unbillig, ihm wegen dieses Umstands die Immatrikulation zu versagen.

6 Der Antragsteller beantragt,

7 den Antragsgegner unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 5. April 2013 zu verpflichten, ihn vorläufig in den Studiengang Humanmedizin bei der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg einzuschreiben.

8 Der Antragsgegner beantragt,

9 die Beschwerde zurückzuweisen.

10 Die FAU habe die Kapazität im letzten Jahr des Medizinstudiums (Praktisches Jahr) in ihrer Zulassungszahlsatzung auf 314 Studienplätze begrenzt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof habe in einer früheren Entscheidung bereits bestätigt, dass die hier angewandte Bestimmung der Immatrikulationssatzung der FAU sowohl mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage als auch mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Ausbildungsfreiheit vereinbar sei. Eine zeitliche Limitierung sei einem ordnungsgemäßen Studium immanent. Eine erhebliche Überschreitung der Regelstudienzeit stehe einem ordnungsgemäßen Studium entgegen. Die FAU habe die Immatrikulation ermessensfehlerfrei versagt. Mit bisher absolvierten 34 Semestern habe der Antragsteller die Regelstudienzeit von sechs Jahren und drei Monaten weit überschritten. Es sei nicht zu beanstanden, dass die FAU davon ausgehe, er betreibe sein Studium nicht ordnungsgemäß.

- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die von der FAU vorgelegten Unterlagen und auf die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

II.

- 12 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf vorläufige Immatrikulation in den Studiengang Humanmedizin (klinischer Studienabschnitt, Praktisches Jahr) an der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg hinreichend glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 13 1. Die Dringlichkeit (Anordnungsgrund) für den Erlass der einstweiligen Anordnung ist nach wie vor gegeben.
- 14 Der Antragsteller hat den mündlich-praktischen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (§§ 15, 30 der Approbationsordnung für Ärzte [ÄApprO] vom 27.6.2002 [BGBl S. 2405], zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.5.2013 [BGBl S. 1348]), im Erstversuch nicht bestanden. Die Bezirksregierung Düsseldorf, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, hat ihm gemäß § 21 Abs. 1 ÄApprO mit Bescheid vom 2. Dezember 2011 die Wiederholung der praktischen Ausbildung in den Fachgebieten Innere Medizin, Chirurgie und Neurologie (jeweils zwei Monate) auferlegt. Sie hat ihm am 28. August 2012 bescheinigt, es sei unbeachtlich, in welcher Einrichtung und an welchem Ort er den noch zu absolvierenden Anteil des Praktischen Jahres ableiste, sofern für diesen Zeitraum eine Immatrikulation der entsprechenden Universität vorliege. Die FAU hat den Antragsteller daraufhin mit Bescheid vom 8. Oktober 2012 zum Praktischen Jahr im Studiengang Medizin für das Wintersemester 2012/2013 und das Sommersemester 2013 zugelassen. Der nächste Termin für den Beginn des Praktischen Jahres ist die zweite Hälfte des Monats August 2013 (§ 3 Abs. 1 Satz 3 ÄApprO). Der nach § 3 Abs. 1 der Satzung über den Zugang von Studenten der Medizin an der Universität Erlangen-Nürnberg zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten vom 11. April 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2011, zu stellende Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes ist für das Wintersemester bis spätestens 15. Juli beim Studiendekanat der FAU einzureichen. Zur Gewährung effektiven Eilrechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) ist dem Antragsteller eine umgehende Immatrikulation an der FAU (ggf. auch außerhalb der hierfür festgelegten Fristen) zu ermöglichen.

- 15 2. Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch auf (vorläufige) Einschreibung in den Studiengang Humanmedizin (klinischer Studienabschnitt) zur Wiederholung der praktischen Ausbildung. Der Versagungsbescheid der FAU vom 20. November 2012 erweist sich nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung als rechtswidrig. Dem Antragsteller kann die Immatrikulation aufgrund des von der FAU geschaffenen Vertrauens darauf, dass sie ihm die Wiederholung der praktischen Ausbildung in den Fachgebieten Innere Medizin, Chirurgie und Neurologie und ggf. der anschließenden Prüfung ermöglichen werde, nicht verwehrt werden.
- 16 a) Zwar weist der Antragsgegner in der Beschwerdeerwiderung zu Recht darauf hin, dass der Senat die Vereinbarkeit der Regelung in § 5 Abs. 3 Nr. 4 der Satzung der FAU über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 28. November 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2012 (im Folgenden: Immatrikulationssatzung), wonach die Immatrikulation versagt werden kann, wenn die Regelstudienzeit bereits um mindestens zwei Semester überschritten ist, sowohl mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage als auch mit Art. 12 Abs. 1 GG bejaht hat (BayVGH, B.v. 29.11.2007 – 7 CE 07.2926 – juris). Nach Art. 51 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlassen die Hochschulen die erforderlichen Bestimmungen über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation durch Satzung und regeln dort insbesondere das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen. Sie können durch Satzung weitere Fälle bestimmen, in denen die Immatrikulation versagt werden kann oder Studierende exmatrikuliert werden können, wenn Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen (Art. 51 Satz 3 BayHSchG). Der Festlegung fakultativer Immatrikulationsversagungsgründe in § 5 Abs. 3 Nr. 4 der Immatrikulationssatzung steht insbesondere nicht Art. 46 BayHSchG entgegen. Diese Vorschrift legt zwingende Immatrikulationshindernisse („ist ... zu versagen“) fest. Art. 51 Satz 3 BayHSchG enthält jedoch darüber hinaus eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage (Art. 12 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 BayHSchG) für den Erlass einer satzungsrechtlichen Regelung zur fakultativen Versagung der Immatrikulation, wenn Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen. Der Senat hält an seiner Auffassung fest, dass dem Begriff „ordnungsgemäßes Studium“ auch zeitliche Limitierungen immanent sind, so dass einem Studenten mit überlanger Studiendauer die Immatrikulation gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4

der Immatrikulationssatzung grundsätzlich versagt werden kann (BayVGH, B.v. 29.11.2007 – 7 CE 07.2926 – juris, Rn. 10).

- 17 b) Im vorliegenden Fall erweist sich allerdings die mit Bescheid vom 20. November 2012 ausgesprochene Versagung als ermessensfehlerhaft.
- 18 aa) Zum einen lässt sich dem Bescheid bereits nicht entnehmen, dass sich die FAU ihres Ermessensspielraums überhaupt bewusst war und dass sie ihn wahrgenommen hat. Der Bescheid enthält keine Ausführungen, die Gesichtspunkte erkennen ließen, von denen die FAU bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Er beschränkt sich vielmehr auf eine Wiedergabe der Normtexte von § 5 Abs. 3 Nr. 4 der Immatrikulationssatzung und § 1 Abs. 2 Satz 2 ÄApprO sowie der Feststellung der bisherigen Studiendauer des Antragstellers (34 Fachsemester). Anschließend folgt die Mitteilung der Entscheidung, dass die Einschreibung aufgrund der erheblichen Überschreitung der Regelstudienzeit versagt werde. Eine Abwägung der Belange des Antragstellers mit den nach Auffassung der FAU gegen die Immatrikulation sprechenden Gründe geht aus diesen Ausführungen nicht ansatzweise hervor.
- 19 Das Fehlen der grundsätzlich erforderlichen Begründung (Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG, vgl. auch § 5 Abs. 6 der Immatrikulationssatzung) lässt in der Regel darauf schließen, dass kein Ermessen ausgeübt wurde (Ermessensnichtgebrauch) und die getroffene Entscheidung somit auch materiell rechtswidrig ist, sofern nicht ausnahmsweise Anhaltspunkte für eine Ermessensausübung vorliegen. Solche Anhaltspunkte sind hier jedoch nicht ersichtlich. Ausführungen zur Ermessensausübung waren auch nicht ausnahmsweise entbehrlich. Insbesondere lag kein Vollzug einer Norm vor, die der Behörde im Regelfall eine bestimmte Ermessensausübung vorgibt („intendiertes Ermessen“). Somit ist von einem vollständigen Ermessensausfall auszugehen mit der Folge, dass die getroffene Entscheidung an einem nicht heilbaren materiellrechtlichen Fehler leidet. Da die FAU beim Erlass des Bescheids dem Grunde nach kein Ermessen ausgeübt hat, kann sie die fehlenden Ermessenserwägungen auch nicht mehr gemäß Art. 45 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BayVwVfG i.V.m. § 114 Satz 2 VwGO nachholen oder ergänzen.
- 20 bb) Unabhängig davon stünde einer Versagung der Immatrikulation entgegen, dass der Antragsteller aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falles darauf vertrauen durfte, die FAU werde eine Immatrikulation nicht wegen der Überschreitung der Regelstudienzeit ablehnen. Insbesondere aufgrund des vorangegangenen

Schriftwechsels mit der FAU ist hier von einer Ermessensreduzierung auf Null zugunsten des Antragstellers auszugehen mit der Folge, dass die FAU seiner Einschreibung die Tatsache, dass er an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen bereits seit dem Sommersemester 1996 immatrikuliert ist, nicht mehr entgegenhalten kann.

- 21 Die Regelstudienzeit des Studiengangs Medizin beträgt nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ÄApprO einschließlich der Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate. Der Antragsteller hat seine Studiendauer sowohl in seinem bei der FAU eingereichten Zulassungsantrag vom 10. Juli 2012 als auch in seinem Antrag vom 10. August 2012 auf Einschreibung zum Wintersemester 2012/2013 wahrheitsgemäß angegeben. Der FAU war somit seit Antragseingang bekannt, dass die Regelstudienzeit erheblich überschritten ist. Gleichwohl hat sie die Zulassung mit Bescheid vom 27. Juli 2012 antragsgemäß erteilt. Sie hat es dabei nicht nur unterlassen, den Antragsteller auf etwaige Versagungsgründe bei der späteren Immatrikulation hinzuweisen, sondern ihn in der Folgezeit mehrfach in der Annahme bestärkt, die Überschreitung der Regelstudienzeit stehe einer Einschreibung nicht im Wege. Dies ergibt sich zum einen aus der Rücknahme der ersten Zulassung mit Bescheid vom 14. August 2012, in der die FAU dem Antragsteller mitgeteilt hat, er solle sich bei weiterem Interesse an der Ableistung des Praktischen Jahrs an der FAU erneut bewerben und zusätzlich zu den sonstigen Unterlagen eine Genehmigung der RWTH Aachen, des Landesprüfungsamts NRW und der Medizinischen Fakultät der FAU beifügen, dass er die Tertiale wie beabsichtigt ableisten dürfe. Nach Vorlage entsprechender Unterlagen hat die FAU den Antragsteller mit Bescheid vom 8. Oktober 2012 erneut zugelassen und ihm unter Angabe des für die Einschreibung zu beachtenden Zeitraums mitgeteilt, er könne „sich zum Praktischen Jahr an der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg immatrikulieren.“ Darüber hinaus hat ihm der Abteilungsleiter für Lehre und Studium an der FAU, der auch den Zulassungsbescheid vom 8. Oktober 2012 unterzeichnet hat, in einer vom Antragsteller als Anlage 6 zum Eilantrag vorgelegten E-Mail gleichen Datums erklärt, die Zulassung gelte „für die fehlenden PJ-Teile und die Prüfung.“ Der Antragsteller könne „am 10. Dezember in Bayreuth anfangen“, dann sei er „im Mai fertig“, erfülle „die Auflage für die Wiederholungsprüfung“ und könne „die gleich ablegen.“ Dies sei „die Chance, das Studium schnell abzuschließen.“ Wenn das zu knapp werde und der Antragsteller für eine Prüfung im Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben sein müsse, könne „die Einschreibung“ entsprechend ausgedehnt werden.

- 22 Unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände konnte und musste der Antragsteller nicht damit rechnen, dass die FAU die Immatrikulation allein wegen der bereits frühzeitig bekannten Überschreitung der Regelstudienzeit ablehnt. Vielmehr ist das insoweit bestehende Ermessen der FAU durch die vor der Entscheidung geführte Korrespondenz dahingehend auf Null reduziert, dass eine Versagung der Immatrikulation wegen der Überschreitung der Regelstudienzeit rechtswidrig wäre.
- 23 cc) Die Immatrikulation scheitert vorliegend auch nicht daran, dass es an der erforderlichen Zulassung fehlen würde (Art. 46 Nr. 4 BayHSchG).
- 24 Zwar hat die FAU in § 3 Abs. 3 Satz 3 ihrer Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 2012/2013 als Studienanfänger und -anfängerinnen sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen (Zulassungszahlsatzung) vom 10. Juli 2012 festgelegt, dass eine Zulassung zum letzten Jahr des Medizinstudiums (Praktisches Jahr) ausscheidet, wenn die Zahl der in diesem Ausbildungsabschnitt stehenden Studierenden größer sei als 314. Die FAU hat jedoch die Zulassung des Antragstellers nach der Rücknahme der zunächst erteilten Zulassung mit Bescheid vom 8. Oktober 2012 erneut ausgesprochen.
- 25 Diese Zulassung ist weder durch Nichteinhaltung des vorgesehenen Einschreibetermins noch durch Ablehnung der Einschreibung unwirksam geworden (§ 25 i.V.m. § 8 Sätze 2 und 3 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern [Hochschulzulassungsverordnung – HZV] vom 18.6.2007 [GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK], zuletzt geändert durch Verordnung vom 8.4.2013 [GVBl S. 238]). Die Versäumung des im Zulassungsbescheid gemäß § 4 Abs. 3 der Immatrikulationssatzung bestimmten Einschreibetermins kann die FAU dem Antragsteller nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht entgegenhalten. Vielmehr ist ihm insoweit gemäß Art. 31 Abs. 7 Satz 2 BayVwVfG eine neue Frist zu gewähren, weil es im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit der Immatrikulationsversagung unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen (vgl. BayVGh, B.v. 1.9.2008 – 7 CE 08.1857 – juris, Rn. 14). Nachdem die Versagung der Immatrikulation durch den angefochtenen Bescheid vom 20. November 2012 nicht bestandskräftig ist, ist der Zulassungsbescheid auch nicht unwirksam geworden. Schließlich ist der Zulassungsbescheid auch weder wegen eines besonders schwerwiegenden und offenkundigen Mangels nichtig (Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG) noch könnte ihn die FAU im Hinblick auf die Überschreitung der Regelstudienzeit gemäß Art. 48 BayVwVfG zurücknehmen oder gemäß Art. 49 BayVwVfG

widerrufen. Vielmehr erschiene eine solche Aufhebung aufgrund des Umstands, dass die FAU trotz Kenntnis der Überschreitung der Regelstudienzeit die Zulassung ausgesprochen und dem Antragsteller darüber hinaus die Immatrikulation sowie die Wiederholung der Ausbildung und der Prüfung in Aussicht gestellt hat, im Hinblick auf die seither verstrichene Zeit auch dann ermessensfehlerhaft, wenn die Zulassung – wie der Antragsgegner in der Beschwerdeerwiderung ausführt – gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HZV wegen der Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als drei Semester nicht hätte erteilt werden dürfen.

- 26 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG i.V.m. Nr. 1.5 und Nr. 18.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).
- 27 4. Diese Entscheidung ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

Häring

Dr. Borgmann

Schmeichel